

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 303.

Sonntag den 30. October.

1870.

Bundes-Kriegs-Anleihe betreffend.

Den Subscribenten hiesiger Stelle hierdurch zur Nachricht, daß die pr. 1. November dieses Jahres gefällige anderweite Einzahlung nebst Zinsen an 20 Thlr. 10 Ngr. vom Hundert
den 1. oder 2. November
zu leisten ist; die vollgezählten Zusage Scheine dagegen
vom 3. November ab
zu Einholung der Schuldverschreibungen hier einzureichen sind, wobei es den Besitzern nachgelassen ist, die Appoints zu bezeichnen, in welchen sie die Verschreibungen zu erhalten wünschen, ohne daß jedoch auf unbedingte Erfüllung solcher Wünsche zu rechnen sein soll.
Leipzig, den 29. October 1870.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung,

die für dieses Jahr vom 1. bis spätestens den 10. November einzureichenden Hausbewohnerlisten betreffend.

Aus den zur Revision der Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster alljährlich eingereichten Hausbewohnerlisten ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die in der jedem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter behändigten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nur sehr unvollkommen beobachtet, namentlich die betreffenden Hauslisten nebst der Bekanntmachung den Mietinhabern nicht allenthalben vorgelegt werden, und hierdurch nicht nur unvollständige, sondern auch unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ingleichen haben Kaufleute, Gewerbetreibende und sonstige Principale die specielle Aufzeichnung ihrer Handlung- und Gewerbsgehülften etc. resp. Dienstboten unterlassen und erst auf besondere Aufforderung eingereicht, wodurch das binnen einer bestimmten, sehr beengten Frist auszuführende Revisionsgeschäft ungemein erschwert wird.

Hierbei wird ferner mit Rücksicht auf die Beziehung der flottirenden Bevölkerung zu den Gemeindeabgaben insbesondere auf Punkt 3 der den Hauslisten beigegebenen Bekanntmachung aufmerksam gemacht, wonach das Geschäftspersonal nach Reihenfolge des Gehalts, und so, daß die Höchstbesoldeten den Anfang machen, anzulegen ist. Den betreffenden Principalen bleibt es im Uebrigen freigestellt behufs richtigerer Besteuerung ihres Personals, genaue Gehaltsangaben wegen desselben bei unserer Stadt-Steuer-Einnahme abzugeben. Im Allgemeinen werden aber die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die in der vorgelegten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmiether unter Mittheilung dieser Bekanntmachung hierzu anzuhalten, da außerdem die darin §§. 8, 9 und 10 angedrohten Nachtheile für die Betheiligten eintreten müßten.

Falls die behändigten Formulare von Hauslisten und Bekanntmachungen nicht ausreichen sollten, werden dergleichen auf Verlangen bei der Stadt-Steuer-Einnahme — Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 13 — verabreicht.
Leipzig, den 25. October 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung, Börsenwesen betr.

Auf Grund von §. 9 der Handelsmüller-Ordnung vom 28. März 1870 und §. 13 der Börsenordnung von demselben Tage haben wir beschlossen, daß die Notirung der Productenpreise an der hiesigen Börse
vom 1. November d. J. ab

nach dem nachstehenden Regulativ zu erfolgen hat.

Die in §. 3 erwähnte Commission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Herr C. A. Brochhoff,
- Albert Ermisch,
- Robert Senschner,
- J. W. Lustig,
- Moritz Herrmann,
- Reinhard Ledermann,
- C. Mitscher,
- Julius Schlobach,
- Julius Wappler.

Von der Anstellung vereideter Productenmüller haben wir vor der Hand abzusehen beschlossen. Die II. Section des Börsenvorstandes ist mit der Ausführung des obigen Beschlusses beauftragt.
Leipzig, den 21. October 1870.

Die Handelskammer.
Edmund Becker.
Dr. Gensel, S.

Regulativ

für die Notirung der Productenpreise an der Leipziger Börse.

Zur Ausführung des §. 9 der Handelsmüller-Ordnung vom 28. März 1870 und des §. 13 der Börsenordnung von demselben Tage wird hiermit über die Notirung der Productenpreise Folgendes bestimmt:

- 1) Die Notirung der Productenpreise erfolgt wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonabends, 1 Uhr Nachmittags. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird dafür am vorhergehenden Werkeltage notirt.
- 2) Der Vorsitz bei der Notirung der Productenpreise wird von den Mitgliedern der II. Section des Börsenvorstandes der Reihe nach in monatlichem Wechsel geführt.
- 3) Die Commission für die Notirung der Productenpreise besteht aus 9 Mitgliedern und zerfällt in 3 Abtheilungen von je 3 Mitgliedern: eine für sämtliche Getreidearten und Sämereien, eine für Del und eine für Spiritus. Jede Abtheilung stimmt